

# **SATZUNG**

des „Veteranenverein der Berufsfeuerwehr Chemnitz e.V.“

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Veteranenverein der Berufsfeuerwehr Chemnitz e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 1704 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe:
  - (a) für den Brandschutzgedanken zu werben;
  - (b) zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Wesen und Wirken der Feuerwehren der Stadt Chemnitz;
  - (c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären;
  - (d) das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen;
  - (e) das Feuerwehrwesen der Stadt zu fördern;
  - (f) sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesen wahrzunehmen;
  - (g) die Kameradschaft der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr zu fördern und zu pflegen;
  - (h) die Geschichte und Tradition der Feuerwehr zu pflegen;
  - (i) den Stadtfeuerwehrverband, speziell die Jugendfeuerwehr zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keine wirtschaftlichen oder auf die Erziehung von Gewinn gerichteten Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins widersprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtfeuerwehrverband der Stadt Chemnitz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendfeuerwehr) zu.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- zu a) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beteiligen wollen;
- zu b) fördernde Mitglieder können Freunde oder Gönner des Vereins werden;
- zu c) Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins, Vereinsmitglieder und verdiente Persönlichkeiten werden, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
  - auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme;
  - die Organe des Vereins zu wählen;
  - sich in allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern oder sich an den Vorstand zu wenden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht
  - das Ansehen gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen;
  - der Übernahme eines ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechenden zumutbaren Vereinsamtes,
  - den Vorstand unverzüglich über Änderung ihres Namens und ihrer Wohnanschrift in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

## § 8 Austritt

Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Dauer der Kündigungsfrist ist das Mitglied uneingeschränkt beitragspflichtig.

## § 9 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den tatsächlichen Gründen zu versehen Und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.
- 2) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.  
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 3) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann während des Ausschlussverfahrens seinen Austritt erklären.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe beträgt 20 Euro.  
Für fördernde Mitglieder beträgt die Beitragshöhe 25 Euro.  
Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind bis 30. Januar des folgenden Jahres zu entrichten.
- 2) Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder erlöschen nicht mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verein; sie ist einzuberufen

- wenn es das Interesse des Verein erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten.
- wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 13 Form der Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Im Zusammenhang mit Sachfragen kann der Vorstand Gäste einladen.

## **§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Durchführung von Wahlen kann einem Wahlausschuss übertragen werden, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Mitgliederversammlung kann zur Leitung einer Versammlung auch einen Versammlungsleiter wählen.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit drei Viertel und zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2) Für die Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für eine befristet Dauer die Ausübung des Stimmrechtes von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht werden.

## **§ 17**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachfragen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 18**

### **Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für nach genannte Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und ständiger sowie zeitweiliger Ausschüsse;
- Beschlussfassung über die Höhe des Aufwandsatzes für Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes, der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Beitritt in Verbände und Austritt.

## **§ 19**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 20**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand vier Beisitzer an. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

## § 24

### Aufwandsentschädigung und Tätigkeitsvergütung

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können gemäß § 3 Nr. 26a des EStG eine pauschale Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale erhalten, wenn es die finanzielle Situation des Verein zulässt. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf nur bis zu einer Höhe von 256,00 € im Jahr gezahlt werden.

Lt. Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 09.12.2010 wurde die Höhe der Aufwandsentschädigung wie folgt festgelegt:

- Vorsitzender und Schatzmeister	40,00 €
- Stellvertreter des Vorsitzenden	35,00 €
- Beisitzer aus dem Umland	25,00 €
- Beisitzer aus dem Stadtgebiet	15,00 €

Vereinsmitglieder, die als Kassierer, Kassenprüfer oder anderweitig im Auftrag des Vorstandes tätig sind, können eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

Für Pflege- Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten kann Vereinsmitgliedern der Arbeits- und Zeitaufwand vergütet werden, wenn dieser weit über einen ehrenamtlichen freiwilligen Arbeits-einsatz hinaus geht.

Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung als auch der Tätigkeitsvergütung ist jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Gleiches trifft für die Höhe der Tätigkeitsvergütung (3 Absatz) für Vereinsmitglieder zu. Es zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 25

### Vereinsvermögen und Kassenführung

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen und seine eigene Tätigkeit

- aus Beiträgen der Mitglieder;
- aus Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der Kasse und der Buchhaltung obliegt dem Schatzmeister. Er ist zur Kontrolle der Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen und bei Zahlungsverzug zur Versendung von Mahnungen beauftragt und berechtigt.

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

## § 26

### Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

- 1) Die Prüfung der Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, einschließlich Bankkonten und Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltplan, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegt den Kassenprüfern.
- 2) Es sind zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von drei Jahren, von der Mitgliederversammlung zu wählen.  
Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.  
Es ist statthaft, Personen die dem Verein nicht angehören, als Kassenprüfer zu wählen.
- 3) Die Kassenprüfer unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes.  
Sie sind verpflichtet, mindestens eine Prüfung im Jahr durchzuführen.  
Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren, verbunden mit einer entsprechenden Auflage.  
Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

## **§ 27 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäßen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 28 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht beim Amtsgericht Chemnitz Teile der Neufassung der Abgabenordnung - § 52 - angepassten Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Die Mitglieder sind innerhalb von 6 Wochen nach Bestätigung der Satzung durch das Gericht zu informieren.

Die Information erfolgt durch Aushändigung einer Satzung innerhalb dieser Frist.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2010 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt wird die am 03.03.1999 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.

Vorstehende Satzung des Veteranenverein der Berufsfeuerwehr Chemnitz e.V.  
Reg.-Nr. VR 1704 wurde am 23.06.2011 beim Amtsgericht Chemnitz Vereinsregister eingetragen.